VERORDNUNG (EG) Nr. 138/2000 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 2000

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Einfuhrlizenzanträgen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 im Rahmen des für bestimmte Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eröffnenden Zollkontingents stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 zur Regelung der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse gemäß dem mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geschlossenen Kooperationsabkommen für 2000 [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 bestimmt die Mengen Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die 2000 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können.

(2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2684/98 können die beantragten Mengen verringert werden. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, sind die beantragten Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 gestellten Einfuhrlizenzanträgen wird zu 0,22356 % der Antragsmenge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 24.